

Bekanntmachung der Gemeinde Leezen
über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“
der Gemeinde Leezen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Leezen in der Sitzung am 14.09.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 13 „An der Feuerwehr“ liegt

vom 01.11.2016 bis zum 02.12.2016

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

im Amt Crivitz, Außenstelle Banzkow, Schulsteig 4 in 19079 Banzkow, Zimmer 102 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet der Änderung umfasst die Flst. 201 und 203 der Flur 13 in der Gemarkung Leezen mit einer Fläche von ca. 2,35 ha und befindet sich nördlich der Straße An der Galline, zwischen der Hauptstraße im Westen und der Erschließungsstraße für das Gewerbegebiet im Osten.

Planungsziel :

Ziel ist die Erweiterung des vorhandenen Nahversorgungsmarktes und die dazu erforderliche Anpassung von planungsrechtlichen Regelungen (Ausweisung der bisherigen Fläche eingeschränktes Gewerbegebiet 1 als Sondergebiet Einzelhandel).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13 a BauGB Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB und ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Leezen, 06.10.2016

Im Original gez.
G. Förster
Der Bürgermeister